



Obgleich in dem Steuer Reglement vom 6^{ten} December 1718 Articulo 2^{do} 3^{tio} & 6^{to} heilsamlich verordnet worden: das alljährlich gleich nach Einlangung des Steuer-Anschreibens ein Geerbten Tag angesetzt, 14 Tage vorher publiciret, darauf ein förmliches Prothocollum gehalten, ein Project oder Etat der in solchem Jahr zu zahlenden Summen, und ein überschlag von denen dazu erfordernten Schatzungen inclusivè des Personellen Anschlages und Vieh Geldes formiret, sodann gedachtes Prothocollum so wohl, als sothaner Etat und überschlag innerhalb 14 Tagen nach gehaltenem Geerbten Tage ad examinandum & ratificandum hiehin eingesandt werden solle.

So scheint doch, das diese Verordnung schier gantz ausser der Observantz gekommen, wenigstens ist in geraumer Zeit fast gar kein Project oder Etat und überschlag mehr eingelangt.

Es wird also denen sämtlichen Beamten und Regierern Seiner Königl. Maj. Antheils des Herzogthums Geldern hierdurch aufgegeben, auch hierunter dem Inhalt des Königl. Steuer Reglements hinführo und ohne weiteres Erinnern aufs genaueste nachzuleben, bey Vermeidung der in dem 6^{ten} Articul gedachten Reglements statuirten Strafe von 10. Goldgulden,
worinn

worinn die Säumige ipso facto verfallen seyn
sollen, Woferne der Etat und überschlag (wo-
bey der vorjährige Bestandt und die etwa zu
erwartende Extraordinaria mit anzusetzen)
nicht innerhalb den gesetzten 4 Wochen nach
Einlangung des Ausschreibens vom Subsidien
Comptoir alhier einkommen wird. Signatum
Geldern in Commissione Regiâ den 10. Au-
gusti 1753.



De La Motte. Heinius. C. G. v. Reinhart.